



## Info-Service 5/2023

### Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Baulärm und Naturschutz bei Freileitungen

Mit zwei Urteilen vom 31. März 2023 (Az. 4 A 10.21, 4 A 11.21) hat das Bundesverwaltungsgericht („BVerwG“) die Klagen von Landwirten gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen Teilabschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen abgewiesen.

Aus unserer Sicht hervorzuheben sind folgende – zusammengefasst dargestellte – gerichtliche Aussagen:

1. Es wurde vom BVerwG nicht beanstandet, dass der Planfeststellungsbeschluss deklaratorisch auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ („AVV Baulärm“) hinweist, ohne dass die Einhaltung der Lärmrichtwerte der AVV Baulärm durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen worden war. Zentrale Gesichtspunkte für die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise sind für das BVerwG die Verwendung von Maschinen, die nach den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV“ entsprechen müssen, die „vom Umfang her überschaubaren Bauarbeiten“ zur Mastgründung sowie die Lage der Klägergrundstücke mit einer Entfernung von mindestens 240 m zu der Baustelle.
2. In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) ist nicht nur zu prüfen, ob das Vorhaben den gegenwärtigen Zustand von Erhaltungszielen verschlechtert, sondern auch, ob Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Erhaltungsziele erschwert werden. Art und Umfang dieser Prüfpflicht werden maßgeblich durch die bestehende Festlegung der Erhaltungsziele sowie entsprechender Wiederherstellungsmaßnahmen bestimmt. In dem entschiedenen Sachverhalt hatte die Planfeststellungsbehörde die Nutzung eines Feldweges nicht als erhebliche Beeinträchtigung des ihn umgebenden Lebensraumtyps dergestalt angesehen, dass die Entwicklung des Feldweges zu diesem Lebensraumtyp erschwert würde. Die Erhaltungsziele des Gebietes umfassten zwar auch die Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu einem günstigen Erhaltungszustand. Aus dem behördlichen Maßnahmenkonzept mit den geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen entnahm das BVerwG aber im Ergebnis, dass der Feldweg erhalten bleiben und nicht zu dem Lebensraumtyp entwickelt werden sollte. Daher konnte die Nutzung dieses Weges für Vorhabenzwecke nicht den Wiederherstellungszielen und -maßnahmen für das Natura 2000-Gebiet zuwiderlaufen.

3. In der Praxis ist es allgemein üblich, Fledermauskästen in der Umgebung von Eingriffen in Höhlenbäume aufzuhängen, um das artenschutzrechtliche Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG) sowie erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG) auszuschließen. Dies ist weiterhin grundsätzlich zulässig, unterliegt aber erhöhten Prüf- und Darlegungsanforderungen durch Vorhabenträger und Zulassungsbehörde. Nach den Erkenntnissen des BVerwG entspricht die allgemeine Eignung von Fledermauskästen nicht mehr dem besten verfügbaren Stand der Wissenschaft. Vielmehr muss im Einzelfall artbezogen geprüft werden, ob und innerhalb welchen Zeitraums von einer Annahme der Fledermauskästen durch die betroffenen Fledermausarten zu rechnen ist.
  
4. Das BVerwG bestätigt erneut die Verwendung des methodischen Ansatzes von Bernotat et. al. (Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018 - „Bernotat 2018“) zu der Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel durch den Anflug an die Leiterseile verursacht und damit das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG) verwirklicht wird.

Im Unterschied zu bisherigen allgemeinen sowie auf die konkrete Umsetzung von Bernotat 2018 bezogenen Äußerungen (z.B. BVerwG, Beschluss vom 22. März 2023, Az. 4 VR 4.22, Rn. 30 ff.) befasst sich das BVerwG nunmehr mit der grundlegenden Vereinbarkeit der Methodik mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot. In die Bewertung der Mortalitätsrisiken nach Bernotat 2018 fließen nämlich auch Faktoren wie Häufigkeit, Gefährdungsgrad oder Fortpflanzungsstrategie der einzelnen Arten ein. Dadurch wird die Frage aufgeworfen, ob der Ansatz von Bernotat 2018 im Anwendungsbereich des individuenbezogenen Tötungsverbots unzulässige populationsbezogene Kriterien beinhaltet.

Die von Bernotat 2018 verwendeten Faktoren stellen indes nach Auffassung des BVerwG eine zulässige Ausprägung des Kriteriums der Signifikanz des Tötungsrisikos dar. Das Signifikanzkriterium soll ein projektspezifisch besonders hohes Risiko von dem allgemeinen Lebensrisiko abgrenzen, dem die Arten ohnehin aufgrund des allgemeinen Naturgeschehens oder einer anthropogen überprägten Landschaft unterliegen. Dies beinhaltet eine wertende Betrachtung, die an artspezifische Verhaltensweisen oder die Häufigkeit einer Frequentierung des Gefährdungsbereichs anknüpft. Demzufolge ist das Tötungsrisiko bei weitverbreiteten, häufigen Arten, die flächendeckend gleich gefährdet werden, anders zu beurteilen, als etwa bei seltenen, nur vereinzelt vorkommenden Arten.

5. Nach § 45b Abs. 7 BNatSchG dürfen Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 m um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden. Das BVerwG deutet an („Im Übrigen spricht viel dafür (...)), dass die Regelung keine Anwendung findet, wenn die Nistkästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. „CEF“-Maßnahmen zum Ausschluss des artenschutzrechtlichen Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 3 BNatSchG) vorgesehen werden. § 45b Abs. 7 BNatSchG soll nämlich nicht die Beibehaltung einer bestehenden Situation verhindern, sondern lediglich, dass sich bestehende Konflikte verschärfen oder neue Problematiken geschaffen werden.

Hamburg, den 31. August 2023

gez. Dr. Lutz Krahnfeld

gez. Martin Crusius